

Antrag

Hannover, den 02.09.2025

Fraktion der AfD

Einführung einer effektiven Informations- und Beratungspflicht der KiTa zu Inhalt, Ziel und Umsetzung ihres Konzepts zur Sexualpädagogik

Der Landtag wolle beschließen:

Entschießung

Der Presseberichterstattung war zu entnehmen, dass Inhalte und Vermittlungsmethoden der sexualpädagogischen Bildung und Erziehung an einigen niedersächsischen Kindertagesstätten (KiTa) erhebliche Kritik auf der Seite der Erziehungsberechtigten auslösten.¹

Das Antwortspektrum der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Abgeordneten der AfD-Fraktion im Landtag zum Thema „Sexualpädagogische und Missbrauchspräventionskonzepte in niedersächsischen Kindertagesstätten“ lässt die naheliegende Interpretation zu, wonach die Kenntnis der Landesregierung über die Inhalte und Vermittlungspraxen der sexualpädagogischen Konzepte der niedersächsischen KiTa einen überaus geringen Ausprägungsgrad aufweist.²

- Der Landtag unterstreicht, dass das durch Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) normierte elterliche Erziehungsrecht und die -pflicht, insbesondere hinsichtlich der Vermittlung sexualpädagogischer Inhalte, gegenüber den von öffentlichen Institutionen hinsichtlich dieser Gegenstände erbrachten Bildungs- und Erziehungsdienstleistungen mindestens denselben rechtlichen Verbindlichkeitsgrad besitzt.
- Der Landtag betont, dass, bezogen auf die frühkindliche Bildung und Erziehung an öffentlichen Institutionen, sich hieraus ergibt, dass die auf der Grundlage des sexualpädagogischen Konzepts einer KiTa vollzogene Handlungspraxis nicht einmal den Anschein erwecken darf, als übergriffig bzw. desorientierend seitens der betreuten Kinder wahrgenommen zu werden.
- Der Landtag mahnt daher die Erfüllung des Erfordernisses an, die als besonders sensibel qualifizierten Themenstellungen im Rahmen der frühkindlichen Sexualpädagogik zukünftig mit der rechtlich und sachlich gebotenen Zurückhaltung an allen niedersächsischen KiTa zu behandeln.
- Der Landtag betont mit Nachdruck, dass dasjenige sexualpädagogische Leitbild, welches der Akzeptanz, d. h. der positiven Wertzuschreibung, verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten verpflichtet ist, als möglicher Gegenstand frühkindlicher Sexualpädagogik ausscheidet. Dieses genügt weder der Maßgabe der Wahrung der Zurückhaltung noch derjenigen der Vermeidung einseitiger Beeinflussung bei der Erbringung frühkindlicher sexualpädagogischer Bildungs- und Erziehungsdienstleistungen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass die gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG im Verfassungsrang stehende elterliche Berechtigung und Verpflichtung zur Erziehung ihrer Kinder in der zukünftigen Ausgestaltung des Regelungsgegenstandes der frühkindlichen Sexualpädagogik an den KiTa vollumfänglich abgebildet werden möge,

¹ Vgl.: https://www.t-online.de/region/hannover/id_100200874/hannover-doktorspielchen-raum-in-awo-kita-sorgt-fuer-empowerung.html; <https://ev-kita-badbergen.de/konzeption/sexualpaedagogisches-konzept/>

² Vgl.: https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_05000/04001-04500/19-04245.pdf

2. einen Entwurf für eine Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, welcher vorsieht, eine effektive Informations- und Beratungspflicht der KiTa gegenüber den Erziehungsberechtigten der von der KiTa betreuten Kinder bei der Erstellung, Änderung und Umsetzung ihres sexualpädagogischen Konzepts zu verankern. Hierbei sind Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Die Regelung der Verfahrensdetails hinsichtlich der Erfüllung der Informations- und Beratungspflicht sowie der mitwirkenden Einbindung der Erziehungsberechtigten ist über die Setzung einer diesbezüglichen Verordnungsermächtigung zu bewerkstelligen. Eine inhaltliche Orientierung an § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes bzw. an den „Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen“³ ist hierbei anzustreben.

Begründung

Die den Kindern und ihren Eltern zukommenden einschlägigen Grundrechte implizieren, dass seitens der zuständigen öffentlichen Institutionen innerhalb des Bereiches der frühkindlichen Bildung und Erziehung hinreichende Neutralität sowie Toleranz zu gewährleisten sind. Das elterliche Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder stehen grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zu den Aktivitäten hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen in Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der KiTa.

Hinsichtlich der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung der frühkindlichen Sexualpädagogik ist darüber hinaus insbesondere der Respekt gegenüber dem natürlichen Schamempfinden der betreuten Kinder zu praktizieren und zugleich dessen Erhalt zu gewährleisten.

Wie eingangs erwähnt, werden diese Bedingungen nicht an allen niedersächsischen KiTa vollumfänglich erfüllt. Dieser Befund dürfte ursächlich in einer intransparenten bzw. sachlich inadäquaten Praxis jener KiTa hinsichtlich der Inhalte, Ziele sowie Umsetzungen ihrer sexualpädagogischen Konzepte verortbar sein.

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass Konzepte zur Sexualpädagogik in Umsetzung begriffen sind, welche an die von Wilhelm Reich, Helmut Kentler und in dessen Tradition wirkenden Uwe Sielert aus der „Philosophie der sexuellen Lebensenergie“ entwickelten „Sexualpädagogik der Vielfalt“ angelehnt sind. Diese stellt Methoden zur „Lustmaximierung“ für Kinder und Jugendliche in das Zentrum und erhebt zugleich den Anspruch, die Prävention gegen sexuellen Missbrauch zu befördern.

Nach unserem Dafürhalten erweist sie sich in der empirischen Anwendung jedoch vielmehr als geistig bzw. emotional übergriffig und begünstigt entgegen ihrem Anspruch den Vollzug sexueller Missbrauchshandlungen.

Die genannten Gründe sind unseres Erachtens hinreichend dafür, jene Intransparenz bzw. sachliche Inadäquatheit durch gesetzliche Normierung einer effektiven Informations- und Beratungspflicht sowie eingeräumte Mitwirkungsrechte seitens der KiTa gegenüber den Erziehungsberechtigten in jeder Phase des Prozesses von der Konzeption bis zur Umsetzung sexualpädagogischer Dienstleistungen zu beseitigen.

Hierbei kann die inhaltliche Anlehnung an bereits bestehende schulrechtliche Normierungen in Niedersachsen sowie anderen Bundesländern erfolgen.

Das Wohl unserer Kinder darf unter keinen Umständen zum Spielball ideologiegeleiteter sexualpädagogischer Inhalte und Methoden sowie deren williger Vollstrecker werden!

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

³ Vgl. Kap. 2: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Gender/Richtlinien-fuer-die-Sexualerziehung-in-NRW.pdf>